

III ZR 27/54

43
2410 059

Verkündet
lt. Protokoll
am 2. Juni 1955
[Redacted], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Stadt S [Redacted], vertreten durch den Rat der Stadt,
Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [Redacted] -
gegen

die Witwe Else H [Redacted] geb. zur N [Redacted] in
S [Redacted], K [Redacted]straße [Redacted],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [Redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1955 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Professor Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten wird unter deren
Zurückweisung im übrigen das Urteil des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Hamm vom 30. November 1953
im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als der Klä-
gerin Versorgungsansprüche für die Zeit vor dem
1. Februar 1951 zugesprochen worden sind, und das
Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Hagen
vom 26. Juni 1953 abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.311,24 DM und ab 1. Juli 1953 monatlich 76,54 DM zu bezahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des gesamten Rechtsstreits hat die Klägerin 1/4, die Beklagte 3/4 zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin, ein gelernter Metzger und geprüfter Trichinenbeschauer, wurde beim Schlachthof der Beklagten im Jahre 1936 als Hallenmeister im Arbeiterverhältnis eingestellt. Er war Mitglied der NSDAP seit dem Jahre 1929. Am 3. Mai 1938 wurde er in seiner Stellung als Hallenmeister zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Die ihm übertragene Planstelle wurde im Stellenplan der Beklagten als "künftig wegfallend" bezeichnet. Nach seiner im Jahre 1939 erfolgten Einberufung zur Wehrmacht fiel er am 22. März 1944 in Rußland. Der Klägerin wurden durch Verfügung des Oberpräsidenten von Westfalen vom 24. August 1944 Hinterbliebenenbezüge vom 1. Juli 1944 ab zuerkannt. Sie erhielt diese Bezüge bis zum Zusammenbruch. Mit Ende Mai 1945 wurde die Zahlung eingestellt.

Durch Beschluß des Entnazifizierungshauptausschusses in Hagen vom 8. August 1950 wurde zunächst ausgesprochen, die politische Belastung des Ehemannes der Klägerin entspreche der Kategorie III und ein Anspruch auf irgendwelche Pension bestehe nicht. Durch Beschluß des Entnazifizierungsberufungsausschusses in Hagen vom 4. Januar 1951 wurde der vorgenannte Beschluß aufgehoben und festgestellt, der Verstorbene würde, wenn er noch lebte, in Kategorie IV ohne Beschränkungen eingestuft werden. Dieser Beschluß wurde durch den Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen am 28. Februar 1951 bestätigt.

Die Klägerin beansprucht die Zahlung ihrer Versorgungsbezüge als Witwe für die Zeit vom 1. Juni 1945 an. Sie hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.490,37 DM Rückstände und ab 1. April 1953 monatlich 78,54 DM zu bezahlen. Dazu hat sie vorgetragen, sie gehöre zu dem Personenkreis des Art 131 GrundG und § 63 G 131. Nach der Verordnung über die politische Überprüfung der Versor-



gungsberechtigten vom 28. Juni 1948 (GVBl Nrhwf S 127) stehe ihr ein Anspruch auf volle Witwenversorgung zu.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgebracht, die genannte Verordnung gebe der Klägerin keinen unmittelbaren Anspruch, vielmehr sei die Nachzahlung von Versorgungsbezügen nach Art VII aaO von einer ausdrücklichen Zubilligung abhängig. Im übrigen seien die Ansprüche der Klägerin nach § 7 G 131 ausgeschlossen, da ihr Ehemann nur wegen seiner Verbindung mit dem Nationalsozialismus Beamter geworden sei.

Das Landgericht hat dem Klageantrag stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung von 4.725,99 DM und eines Witwengeldes von monatlich 78,54 DM ab 1. Juli 1953 verurteilt. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Noch vor der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz hat der Regierungspräsident in Arnsberg am 18. September 1953 entschieden, daß die Übernahme des Ehemannes der Klägerin in das Beamtenverhältnis nach § 7 G 131 in Verbindung mit dem Änderungs- und Anpassungsgesetz vom 15. Dezember 1952 (GVBl Nrhwf 423 - ÄAG -) unberücksichtigt bleibe, der Klägerin somit keine Ansprüche auf Versorgung nach den Vorschriften des Gesetzes zu Art 131 GrundG zustehen. Nach Erlass des Berufungsurteils erließ der Regierungspräsident in Arnsberg am 4. Februar 1954 eine weitere Entscheidung, wonach die Übernahme des Ehemannes der Klägerin in das Beamtenverhältnis auch gemäß § 2 Abs 2 ÄAG unberücksichtigt bleibe und der Klägerin deshalb kein Anspruch auf Versorgung nach dieser Bestimmung zustehen. Gegen beide Entscheidungen hat die Klägerin Verwaltungsklage erhoben. Durch zwei Urteile des Landesver-

waltungsgerichts in Arnsberg vom 19. Oktober 1954 wurde die Klage gegen die Entscheidung vom 18. September 1953 abgewiesen, die Entscheidung vom 4. Februar 1954 aber aufgehoben. Gegen beide Urteile wurde Berufung eingelegt; über die Berufung ist noch nicht entschieden worden. Die Beklagte beantragt, das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der beiden Verwaltungsklagen auszusetzen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Klägerin dem Personenkreis des Art 131 GrundG und des § 63 G 131 angehöre. Ihre Versorgungsansprüche für die Zeit bis zum 31. März 1951 sind nach § 77 G 131 somit ausgeschlossen, soweit sie nicht auf eine günstigere landesrechtliche Regelung gestützt werden können.

a) Das Berufungsgericht sieht diese Regelung in der Verordnung vom 28. Juni 1948. Diese gehe, soweit nicht eine Aberkennung oder Kürzung der Versorgungsbezüge ausgesprochen worden sei, grundsätzlich von dem Fortbestand der am 8. Mai 1945 bereits begründeten Versorgungsansprüche aus, enthalte somit eine positive Regelung zugunsten der Versorgungsberechtigten, gegen die eine Aberkennung oder Kürzung der Versorgungsbezüge nicht ausgesprochen worden sei. Darüberhinaus sei auch in § 7 der 1. Sparverordnung eine positive grundsätzliche Anerkennung der Versorgungsansprüche der am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigten Personen zu erblicken.

b) Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind zum Teil begründet.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Verordnung vom 28. Juni 1948 die Ansprüche der Versorgungsberechtigten grundsätzlich bestätige, sie also, sofern eine aus-

drückliche Aberkennung oder Kürzung nicht erfolgt sei, positiv zuerkenne, kann nicht gefolgt werden. Aus Sinn und Wortlaut der Verordnung ist vielmehr das Gegenteil zu entnehmen. Die Verordnung sieht für die Versorgungsansprüche ein besonderes Überprüfungsverfahren vor, durch das die Bezüge geregelt werden sollen. Damit geht sie davon aus, daß vor dieser Regelung den Versorgungsberechtigten grundsätzlich ein Anspruch auf Versorgungsbezüge jedenfalls dann nicht zustehe, wenn ihre Zahlung eingestellt worden ist. Der Umstand, daß die Behörden bei Nicht- oder nur wenig Belasteten von einem Prüfungsverfahren vielfach abgesehen und die Bezüge ohne ein solches weiterbezahlt haben, steht dem nicht entgegen. Denn insoweit ist anstelle des Überprüfungsverfahrens eine begünstigende Verfügung der Behörde getreten. Soweit dies aber nicht geschehen ist, hat die Behörde jedenfalls hinlänglich zum Ausdruck gebracht, daß sie mit Rücksicht auf die politische Vergangenheit des Versorgungsberechtigten Bedenken trägt, vor einer Überprüfung Versorgungsbezüge zu gewähren. Das ist auch aus Art VII aaO zu entnehmen, in dem ausdrücklich geregelt ist, ob und in welchem Umfang in der zu treffenden Entscheidung dem Versorgungsberechtigten die ihm bisher nicht bezahlten Bezüge nachzuzahlen sind. Würde man der Auffassung des Berufungsgerichts folgen, so würde diese Bestimmung keinen Sinn haben, da dann jedem Versorgungsberechtigten bis zu der Entscheidung des Überprüfungsausschusses seine Versorgungsbezüge bezahlt werden müßten. Eine rechtliche Verpflichtung der Behörde, dem Versorgungsberechtigten auch dann, wenn noch keine Entscheidung des Überprüfungsausschusses ergangen ist, Versorgungsbezüge zu gewähren, kann daher - unbeschadet einer freiwilligen Weiterbezahlung der Bezüge - aus dieser Verordnung nicht entnommen werden.

c) Daran ist auch durch § 7 der 1. SparVO nichts geändert worden. Das Berufungsgericht hat, obwohl in dieser Bestimmung nur von "Beamten" die Rede ist, § 7 für alle

Versorgungsberechtigten für anwendbar erklärt. Dem ist zuzustimmen. Die Verordnung vom 28. Juni 1948, auf die § 7 der 1. SparVO Bezug nimmt, regelt die Überprüfung aller Versorgungsberechtigten, nach Art IV c auch ausdrücklich die der Hinterbliebenen. Wenn also § 7 von "Beamten" spricht, gleichzeitig aber auf die Verordnung vom 28. Juni 1948 hinweist, so kann der Ausdruck "Beamter", wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, nur als eine ungenaue Ausdrucksweise angesehen werden, die sich auf alle Versorgungsempfänger bezieht, die unter die Verordnung vom 28. Juni 1948 fallen. Dabei kann die Frage, inwieweit der Definition des Beamtenbegriffes in der Durchführungsbestimmung zu § 11 der 1. SparVO Rechtswirksamkeit zuzuerkennen ist, auf sich beruhen. Insbesondere kommt der Entscheidung des OVG Münster vom 24. Januar 1952 (OVGE Band 4, 297), die die Gleichstellung der Versorgungsempfänger mit den Beamten nach der Durchführungsbestimmung zu § 11 der 1. SparVO für nicht rechtsgültig hält, in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu, da diese Entscheidung nur die Anwendbarkeit des hier nicht in Frage stehenden § 6 der 1. SparVO auf Versorgungsempfänger zum Gegenstand hatte.

Nach § 7 der 1. SparVO richtet sich für die von der 1. Sparverordnung umfaßten Personen, zu denen auch die Klägerin gehört, die Bemessung der Versorgungsbezüge nach §§ 4, 5 der 1. SparVO. Für die Bemessung der Versorgungsbezüge ist nun nicht mehr der Prüfungsausschuß, sondern die Pensionsfestsetzungsbehörde zuständig geworden. Wenn das Berufungsgericht daraus aber den Schluß zieht, nach § 7 genüge es bereits, daß die Bezüge den Versorgungsberechtigten grundsätzlich nach der Verordnung vom 28. Juni 1948 zuständen, so geht das fehl. Denn diese Verordnung setzt ebenso wie die 1. Sparverordnung für die Bemessung der Versorgungsbezüge voraus, daß solche dem Grunde nach überhaupt zu gewähren sind. Das ist aber wiederum abhängig von der

Kategorisierung der Versorgungsberechtigten. Solange diese nicht in Gruppe IV oder V eingestuft worden sind, stehen ihnen und ihren Hinterbliebenen auch noch keine Bezüge zu, wie der Senat in seinen Urteilen vom 22. Januar 1953 - III ZR 269/51 - (LM Nr 7; 1. SparVO Nrhwf) und vom 28. Februar 1955 - III ZR 146/53 - entschieden hat.

d) daraus folgt für den hier zur Entscheidung stehenden Fall:

Eine Kategorisierung des Ehemannes der Klägerin ist nach den Feststellungen des Berufungsurteils erst am 4. Januar 1951 erfolgt; dieser Beschluß ist am 28. Februar 1951 bestätigt worden. Erst von diesem Zeitpunkt an, d.h. (in entsprechender Anwendung von DB zu § 5 der 1. SparVO Abs 1 Nr 5) mit Beginn des Monats, in dem die Bestätigung erfolgt ist, war überhaupt erst die Möglichkeit einer Festsetzung der Versorgungsbezüge der Klägerin gegeben. Diese hatte gemäß Ziffer 3 der DB zu § 7 der 1. SparVO nach § 5 der 1. SparVO zu erfolgen. Nach § 5 Abs 1 b ist nach Eintritt des Versorgungsfalles nach den allgemeinen Vorschriften des Beamtenrechts das volle zur Zeit der Beendigung der Amtstätigkeit erdiente Ruhegehalt auf der Grundlage der am 31. Januar 1933 innegehabten Planstelle zu bezahlen. Bei Beamten, die erst nach diesem Zeitpunkt in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, ist, wie der Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 28. Februar 1955 - III ZR 213/53 - entschieden hat, für die Berechnung der Versorgung die Eingangsstelle der Laufbahn, die sie bei ihrem ersten Dienst Eintritt beschritten haben, zugrunde zu legen. Davon geht die Klage auch aus.

2. Daran hat sich auch für die Zeit nach dem 1. April 1951 nichts geändert: die 1. Sparverordnung ist zwar durch § 17 Abs 1 Nr 1 ÄAG vom 15. Dezember 1952 aufgehoben worden. Nach § 2 Abs 2 Satz 1 aaO soll aber dem Beamten und Versorgungs-

berechtigten der ihm nach der 1. SparVO gewährte, etwa günstigere Rechtsstand gewahrt bleiben. Die Regelung des § 5 Abs 1 b der 1. SparVO ist gegenüber der Regelung des Gesetzes zu Art 131 GrundG schon deshalb günstiger, weil nach § 30 dieses Gesetzes der Klägerin kein Versorgungsanspruch zustehen würde, denn ihr Ehemann hatte weder eine 10jährige Dienstzeit abgeleistet, noch ist er durch einen Dienstunfall ums Leben gekommen.

3. Nach § 2 Abs 2 Satz 3 AAG vom 15. Dezember 1952 sollen allerdings bei Personen, deren Bezüge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt werden. Ernennungen usw., die wegen einer Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind (§ 7 G 131), unberücksichtigt bleiben. Diese Beschneidung beamtenrechtlicher Ansprüche tritt aber, wie der Senat bereits entschieden hat (Urteil vom 8. Juli 1954 - III ZR 13/53 -) nicht automatisch ein, sondern bedarf einer ausdrücklichen rechtsgestaltenden und im Wege der Verwaltungsklage anfechtbaren Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Eine solche ist auch vor der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung in der Berufungsinstanz durch die Entscheidung des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 18. September 1953 ergangen. Doch ist diese Entscheidung nicht geeignet, den Anspruch der Klägerin zu beeinträchtigen. Folgt man nämlich der Auffassung des Berufungsgerichts, daß sich diese Entscheidung nur auf die der Klägerin etwa nach Bundesrecht zustehenden Ansprüche bezieht, so berührt sie den Anspruch der Klägerin schon deshalb nicht, weil er sich auf Landesrecht stützt. Allerdings erscheint es fraglich, ob diese Entscheidung nicht, wie die Revision meint, weitergeht, also auch die aus § 2 Abs 2 Satz 1 in Verbindung mit § 5 der 1. SparVO der Klägerin erwachsenen Ansprüche umfassen wollte und umfaßte. Dafür würde sogar der Wortlaut sprechen (nach § 7 G 131 "i. Verb. mit dem Änderungs- und Anpassungsgesetz vom 15.12.1952"). Doch kann das dahingestellt bleiben.

denn diese Entscheidung ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von der Klägerin im Wege der Verwaltungs- klage angefochten worden; das Verwaltungsstreitverfahren war im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht noch nicht abgeschlossen. Infolgedessen ist mangels einer ausdrücklichen Erklärung ihrer sofortigen Vollziehbarkeit die Vollziehung dieser Entscheidung nach § 51 MilRegVO 165 gehemmt; denn auch bei rechtsgestaltenden Verwaltungsakten wird, wie der Senat im Anschluß an die herrschende Meinung in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 28. März 1955 - III ZR 220/53 - entschieden hat, durch Einspruch oder Verwaltungs-klage die Vollziehung gehemmt. Das bedeutet, daß diese Entscheidung in der Revisionsinstanz unberücksichtigt bleiben muß. Ebenso können die weitere Entscheidung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 4. Februar 1954 und die Urteile des Landesverwaltungsgerichts in Arnsberg vom 19. Oktober 1954 in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden, weil sie erst nach der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung erlassen worden sind. Infolgedessen geht auch der Antrag der Beklagten, den Rechtsstreit bis zum rechtskräftigen Abschluß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen, ins Leere.

4. Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die Klage, soweit Versorgungsansprüche für die Zeit bis zum 31. Januar 1951 geltend gemacht werden, nicht begründet ist. Insoweit war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und auf die Berufung der Beklagten die Klage abzuweisen. Im übrigen war, da die Höhe des Anspruches nicht im Streit steht, die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Das bedeutet, daß der Klägerin noch folgende der Höhe nach nicht bestrittene Ansprüche zustehen:

Februar und März 1951

2 x 67,83 DM = 135,66 DM

1. April 1951 bis 30. Juni 1953

27 x 78,54 DM = 2.120,58 DM

Weihnachtszuwendungen 1951

und 1952 155,-- DM

Gesamtrückstände bis

30. Juni 1953 somit 2.311,24 DM

ferner ab 1. Juli 1953 monatlich 78,54 DM.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Hußla